

Tourenreglement

der Sektion Zofingen des Schweizer Alpen-Clubs SAC

1. Allgemeines

- | | | |
|-----|---|------------------------------|
| 1.1 | Grundlage dieses Reglements sind die Reglemente und Wegleitungen des Zentralverbandes sowie von J+S über das Tourenwesen. | <i>Grundlagen</i> |
| 1.2 | Dieses Reglement gilt für alle von der Sektion, der JO und dem FaBe veranstalteten Touren. | <i>Geltungsbereich</i> |
| 1.3 | Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. | <i>Personenbezeichnungen</i> |

2. Organisation

- | | | |
|-----|--|--------------------------------------|
| 2.1 | Der Vorstand ernennt mindestens eines seiner Mitglieder zum Tourenchef. | <i>Ernennung</i> |
| 2.2 | Der Tourenchef ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für das Touren- und Kurswesen.
Insbesondere verantwortet er folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">- Organisation des Touren- und Kurswesens- Auswahl, Einsatz und Ausbildung der Tourenleiter- Besuch der Tourenchef-Tagungen- Jährliche Berichterstattung über die Touren- und Kurstätigkeit an die Sektion- Abrechnung der Spesen und Budget des Tourenwesens | <i>Aufgaben
Tourenchefs</i> |
| 2.3 | Die Tourenkommission setzt sich zusammen aus dem Tourenchef, dem stellvertretenden Tourenchef, dem JO-Chef, dem Präsidenten, dem Webmaster sowie Vertretern aus den Bereichen alpine Tätigkeiten, Wandern und FaBe. | <i>Tourenkommission</i> |
| 2.4 | Die Tourenkommission unterstützt den Tourenchef in seinen Aufgaben.
Insbesondere erfüllt sie folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">- Festlegen und genehmigen des Tourenprogramms- Beurteilen und genehmigen der rollenden Tourenplanung- Festlegung der geführten Touren- Antragstellung an den Vorstand betreffend Höhe der Spesenschädigungen sowie der Höhe der Subventionen- Beschaffung, Verwaltung und Unterhalt des Tourenmaterials. | <i>Aufgaben
Tourenkommission</i> |

3. Tourenleiter/Tourenleitung

- | | | |
|-----|--|--|
| 3.1 | Der Tourenleiter erstellt ein Programm, das clubintern veröffentlicht wird und das die notwendigen Angaben zur Tour enthält. | <i>Ausschreibung</i> |
| 3.2 | Der Tourenleiter ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Tour verantwortlich. Seine Entscheide und Anordnungen sind für alle Teilnehmer verbindlich. Wird ein Bergführer zugezogen, so trifft dieser die Entscheide und trägt die Verantwortung. | <i>Verantwortung</i> |
| 3.3 | Über die Durchführung einer Tour entscheidet der Tourenleiter bzw. der Bergführer. Kann die vorgesehene Tour nicht durchgeführt werden, sucht der Tourenleiter nach Möglichkeit nach einer Ersatztour (rollende Tourenplanung). Dabei wird er von der Tourenkommission unterstützt. Ersatztouren sind vorgängig der Tourenkommission zu melden. Die Touren sollen nach Möglichkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden. | <i>Durchführung</i> |
| 3.4 | Der Tourenleiter sorgt für die Abrechnung und liefert dem Tourenchef die Tourenrückmeldung ab. | <i>Abrechnung/
Bericht</i> |
| 3.5 | Bei besonderen Vorkommnissen wie Verspätungen oder Unfall ist mindestens ein Mitglied der Tourenkommission möglichst umgehend zu benachrichtigen. | <i>Besondere Vor-
kommnisse/Unfall</i> |
| 3.6 | Voraussetzung für die Leitertätigkeit im alpinen Bereich ist eine Ausbildung, die den Richtlinien des Zentralverbandes entspricht. Die Kosten der Ausbildung übernimmt die Sektion. | <i>Aus- und Weiter-
bildung</i> |
| 3.7 | Die anfallenden Kosten werden gemäss Spesenreglement entschädigt. | <i>Kosten</i> |
| 3.8 | Für Touren und Kurse der Sektion besteht für die Tourenleiter eine vom Zentralverband abgeschlossene Haftpflicht- und eine Rechtsschutzversicherung. | <i>Versicherung</i> |

4. Bergführertouren

- | | | |
|-----|--|--|
| 4.1 | Touren und Tourenwochen mit Bergführer werden nur durchgeführt, wenn die Beteiligung mit dem Tourenleiter mindestens vier Teilnehmer beträgt. | <i>Mindestteil-
nehmerzahl</i> |
| 4.2 | Der Tourenleiter kann für eine Tourenwoche eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Wer nach Anmeldeschluss zurücktritt, ist grundsätzlich verpflichtet, den Bergführerkostenanteil zu übernehmen. In besonderen Fällen entscheidet die Tourenkommission. Die Tour kann in diesem Fall dennoch durchgeführt werden. | <i>Vorauszahlung/
Rücktritt
Teilnehmer</i> |
| 4.3 | Kann eine Tour infolge schlechten Wetters oder Vertragsbruchs nicht durchgeführt werden, wird nach der entsprechenden kantonalen Bergführerverordnung abgerechnet. | <i>Nicht-
Durchführung</i> |

5. Teilnehmer

- | | | |
|------|--|--|
| 5.1 | Zur Teilnahme an Touren und Kursen ist jedes Sektionsmitglied berechtigt, das den gestellten Anforderungen gewachsen ist. | <i>Berechtigung</i> |
| 5.2 | Der Tourenleiter ist berechtigt, ihm nicht bekannte oder den Anforderungen voraussichtlich nicht gewachsene Angemeldete zurückzuweisen. | <i>Zurückweisung</i> |
| 5.3 | Der Tourenleiter entscheidet über die Teilnahme von Nichtmitgliedern. | <i>Nichtmitglieder</i> |
| 5.4 | Bei Touren mit hohen Anforderungen wird die Teilnehmerzahl beschränkt. Über die Teilnahme entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung. | <i>Beschränkung</i> |
| 5.5 | Die Teilnehmer haben die Anordnungen des Tourenleiters oder Bergführers zu befolgen. | <i>Anordnungen
Tourenleiter</i> |
| 5.6 | Eine Trennung von der Gruppe darf nur mit Einwilligung des Tourenleiters erfolgen. Die separat Weiterziehenden gelten ab Zeitpunkt der Trennung nicht mehr als Teilnehmer der Clubtour. Der Tourenleiter trägt für sie keine Verantwortung mehr. | <i>Trennung von
der Gruppe</i> |
| 5.7 | Die Versicherung ist grundsätzlich Sache der Teilnehmer. | <i>Versicherung</i> |
| 5.8 | Pro gefahrenem Autokilometer wird der Fahrer gemäss Spesenreglement entschädigt. | <i>Fahrerspesen</i> |
| 5.9 | Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Teilnehmern und Tourenleitern versucht die Tourenkommission zu vermitteln. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorstand gestützt auf dieses Reglement endgültig. | <i>Meinungs-
verschieden-
heiten</i> |
| 5.10 | Für mutwillig oder grobfahrlässig verursachte Schäden oder Verlust von Material, das den Teilnehmern von der Sektion zur Verfügung gestellt wird, ist der einzelne Benutzer haftbar. | <i>Haftung
Material</i> |

6. Tourenprogramm

- | | | |
|-----|--|-------------------------------|
| 6.1 | Das Programm richtet sich nach den Fähigkeiten und Wünschen möglichst vieler Clubmitglieder. Es umfasst insbesondere Wanderungen, Ski-, Hoch- und Klettertouren, Tourenwochen, Kurse und auch Veranstaltungen zur Pflege der Geselligkeit. | <i>Umfang</i> |
| 6.2 | Anregungen der Clubmitglieder werden im Programm nach Möglichkeit berücksichtigt. | <i>Mitsprache</i> |
| 6.3 | Touren mit offenkundig grossen Gefahren oder Schwierigkeiten werden nicht ins Programm aufgenommen. | <i>Ablehnung</i> |
| 6.4 | Wird für eine im Programm aufgeführte Tour vor oder während der Tour eine Programmänderung nötig, so dürfen die Anforderungen nicht grösser sein als diejenigen der programmgemässen Tour. | <i>Programm-
änderung</i> |

7. Tourenmaterial

- | | | |
|-----|--|--|
| 7.1 | Das sektionseigene Tourenmaterial wird grundsätzlich kostenlos für Touren und Kurse der Sektion, der JO und des FaBe und für die Tätigkeit der Tourenleiter abgegeben. | <i>Abgabe für
Sektionstouren</i> |
| 7.2 | Für Privattouren von Mitgliedern kann das Material gegen eine Mietgebühr zur Verfügung gestellt werden, sofern es nicht von der Sektion, der JO oder dem FaBe benötigt wird. | <i>Abgabe für
Privattouren</i> |
| 7.3 | Die Abgabe von Material kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller nicht über eine grundlegende alpine technische Ausbildung verfügt. | <i>Ablehnung Abgabe
Privattouren</i> |
| 7.4 | Die Benützungsg Gebühr für Privattouren wird vom Vorstand festgelegt. | <i>Benützungsg Gebühr
für Privattouren</i> |

- 7.5 Der Unterhalt des sektionseigenen Materials wird von der Tourenkommission verantwortet *Unterhalt*
- 7.6 Für allfällige Funktionsstörungen und die Folgen unsachgemässer Bedienung übernimmt die Sektion Zofingen keine Haftung. *Haftung*

8. Schlussbestimmung

- 8.1 Dieses Tourenreglement ersetzt dasjenige vom 6. Januar 2006, abgeändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 8. Januar 2021. Es tritt sofort in Kraft. *Schlussbestimmung*

Zofingen, 8. Januar 2021

Namens der Generalversammlung der Sektion Zofingen des Schweizer Alpen-Clubs SAC

Der Präsident:
Beat Weber

Die Aktuarin:
Käthi Däster